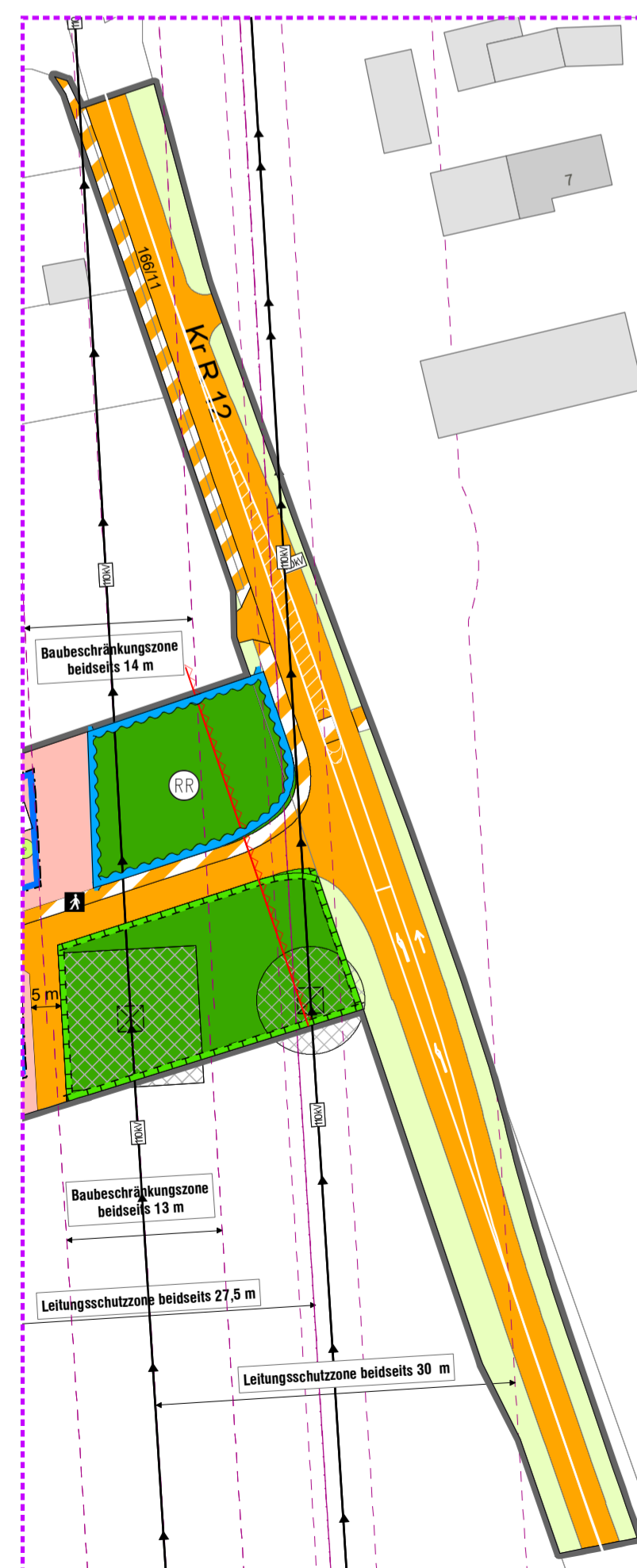
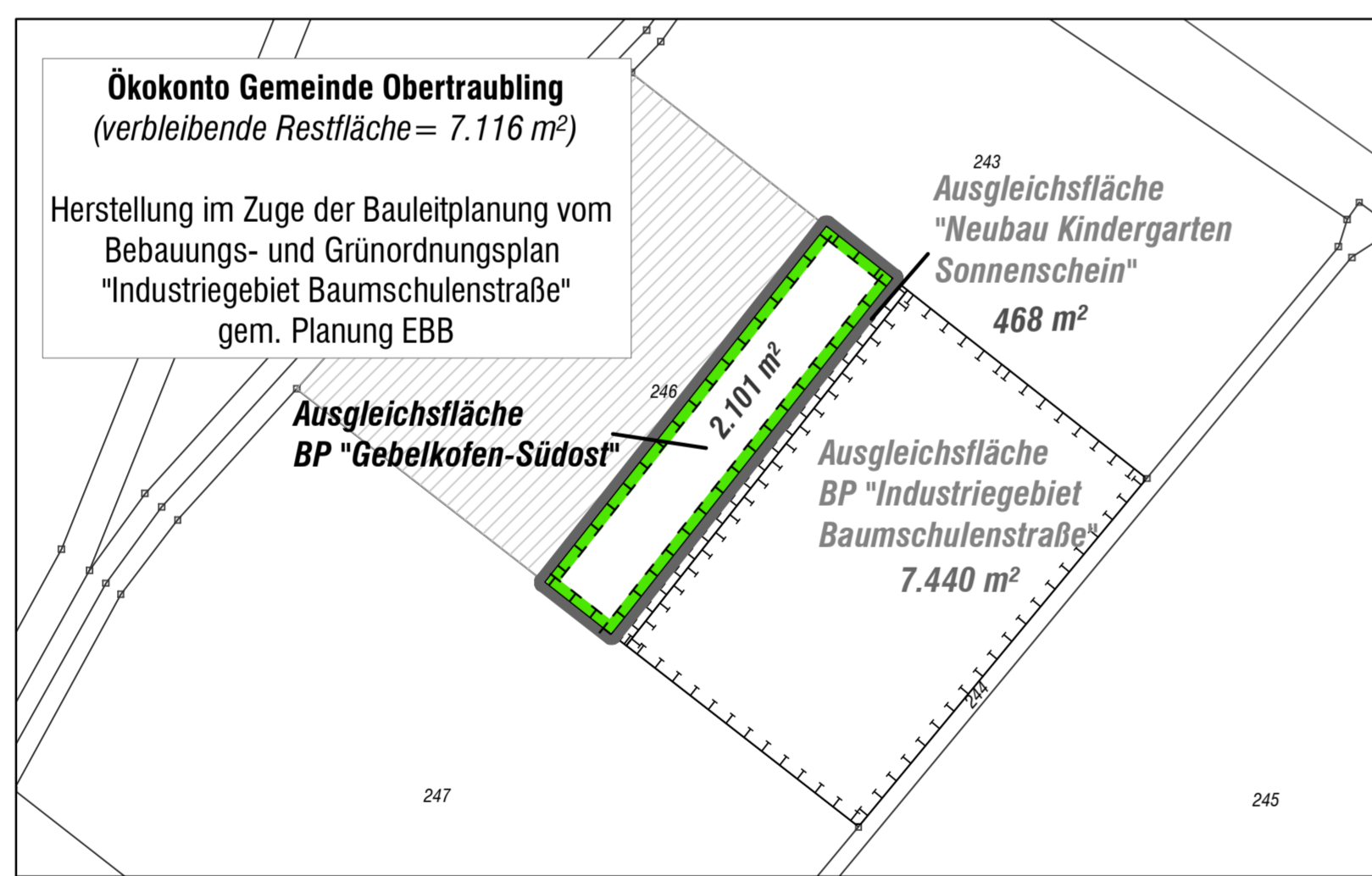


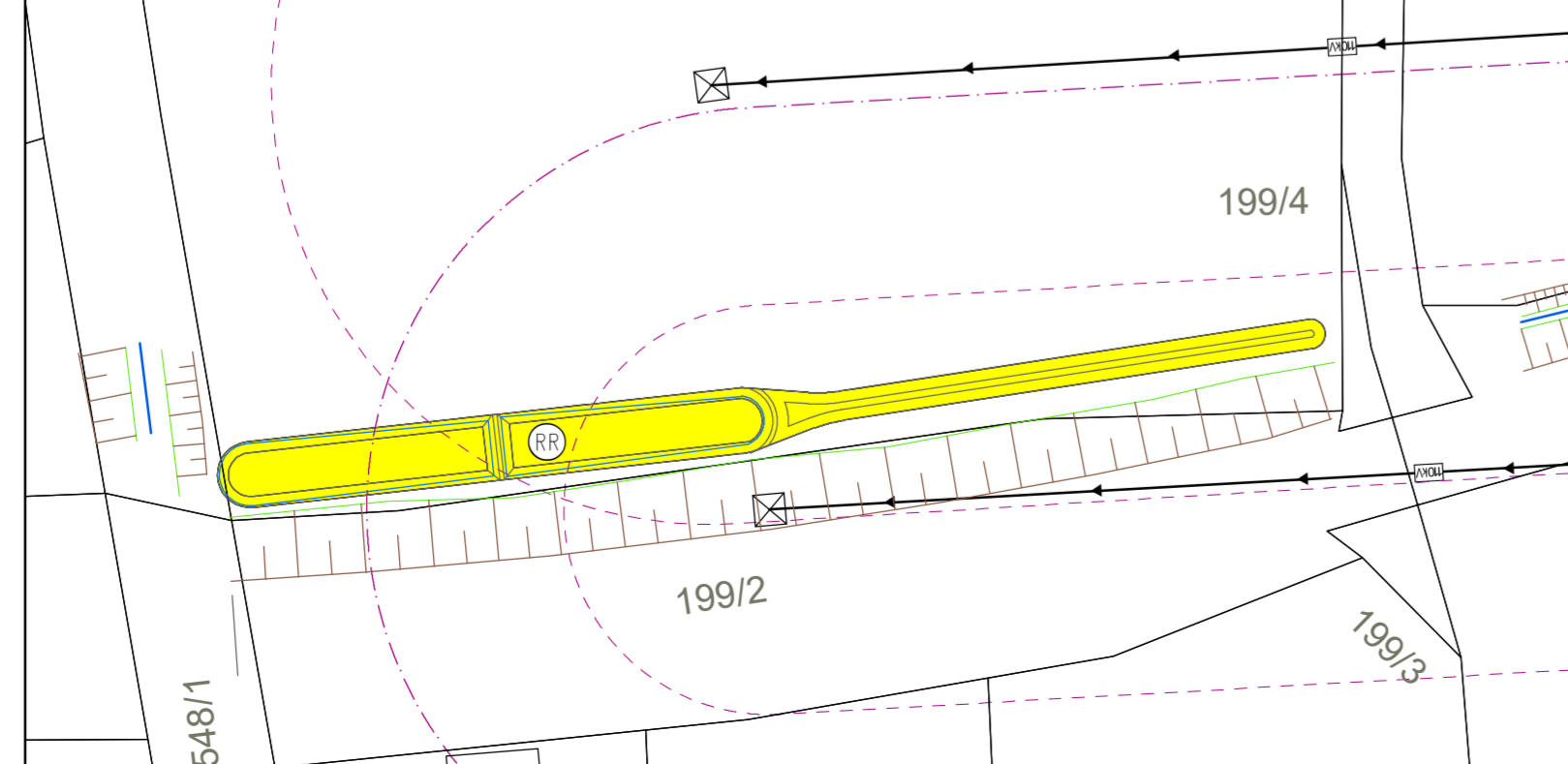
Hauptzeichnung
Darstellung der Verkehrsfläche als Gemeindeverbindungsstraße ohne Linksabbiegespur



Nebenzzeichnung 1
Maßstab: 1:1.000
Darstellung der Verkehrsfläche als Kreisstraße R 12 mit Fläche für eine Linksabbiegespur



Teilgebietbereich 1 - Ausgleichsfläche Fl.Nr. 246, Gmk. Niedertraubling
Maßstab: 1:1.500



Teilgebietbereich 2 - Regenrückhaltebecken Fl.Nr. 199/4 u. 548/1
Gmk. Obertraubling, ca.190 m nördlich vom Wohngebiet
Maßstab: 1:500

Planliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 1-11 BauVO)**
 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauVO)**
 GRZ 0,35 Grundflächenzahl
 GFZ 1,05 Geschossflächenzahl
 E+1/E+D Erd- und Obergeschoss/ Erd- und Dachgeschoss
 U+ E+1/ U+E+D Unter- und Obergeschoss/ Unter-, Erd- und Dachgeschoss
 WH max. 6,3 m Maximale Wandhöhe
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22 u. 23 BauVO)**
 offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 DN max. 42° maximale Dachneigung
 Baugrenze
 Flächenschema der Nutzungsschablonen
 1 Grundflächenschema
 2 Geschossflächenschema
 3 Bauplanen u. max. Wandhöhe
 4 Bauweise
 5 zulässige Dachneigungen
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)**
 Örtliche Straßenverkehrsfläche
 Öffentliche Parkfläche mit Grünflächen
 Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung: Privatweg
 Fuß- und Radweg
 Straßenbegrenzungslinie
 Vorgeschlagene Zufahrt
- Grünordnung**
 Öffentliche Grünflächen
 Anpflanzungen von Bäumen
 Anpflanzungen von Bäumen (Position wählbar)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und 4, § 9 (1) Nr. 25 und 6 BauBG)**
 Ausgleichsfläche
- Flächen I. Versorgungsanlagen, I. die Abfallbeseitigung u. Abwasserbeseitigung sowie I. Abfertigungs- Anlagen, Einricht. u. sonst. Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (§ 5 (2) Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 u. 4, § 9 (1) u. Nr. 12, 14 u. 6 BauBG)**
 Fläche für Ver- und Entsorgung
 Sammelstelle für Abfallbehälter (Parzellen 1 und 2)
 Elektrizität- Trafó
 Regenrückhaltebecken
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 1 und 4, § 9 (1) Nr. 16 und 6 BauBG)**
 Uferungierung Wasserwirtschaft
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 Entwässerung/Ableitung Hangwasser
 bestehende Ausgleichsflächen
 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 Gebäudebestand
 Mögliche Positionierung von Gebäuden und Nebenanlagen
 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 Höhenlinie
 110 kV-Freileitung
 Freileitungsmast
 Schutzzone Mast
 Baubeschränkungszone
 Leitungsschutzzone
 Anbauverbotszone Kreisstraße Kr R 12 (15 m zum Fahrbahnrand)
 Regelquerschnitt
 Bemalung
 Parzellenummer
 Verkehrsgrün/Straßenbösung
 bestehende Böschung
 Böschungserkerkante
 Mühlbach

Textliche Festsetzungen

- Geltungsbereich**
 Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung in der Fassung von festgesetzt und umfasst die Flurstücke Nr. 166/18, 166/19, 166/20, 166/21, 166/22 sowie Teileflächen der Flurstücke Nr. 91, 166 und 166/1 (Kreisstraße R12) der Gemarkung Gebelkofen. Der Teilgebietbereich 1 umfasst das Flurstück 246, Gemarkung Obertraubling und der Teilgebietbereich 2 umfasst Fl. Nr. 199 u. 543/1 Gemarkung Gebelkofen.
- Art der baulichen Nutzung**
 Das Plangebiet ist gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauVO ausgewiesen.
- Maß der baulichen Nutzung**
 Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) ist innerhalb der Nutzungsschablonen festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauVO ist eine Überschreitung für z.B. Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen um 50% zulässig.
Zahl der Vollgeschosse
 Es sind maximal drei Vollgeschosse mit folgenden Bautypen zulässig:
 U+E+1, U+E+D, E+1, E+D.
Anzahl der Wohneinheiten
 Pro Bauparzelle sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.
Höhe der baulichen Nutzung
 Es gilt eine maximale Wandhöhe von 4,5 m für (U+)E+D sowie eine maximale Wandhöhe von 6,3 m für (U+)E+1. Die Wandhöhe wird gemessen von der Rohfußbodenoberkante (EFOK) des Erdgeschosses bis zum Schwellpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der straßenfacingen Turfseite. Für die Höhenlage der Rohfußbodenoberkante der Erdgeschosses (EFOK) ist folgender Abstand zum Niveau der Straßenoberkante (Kopflinien) zulässig:
 Bauparzellen 1-3 und 12-16: max. 0,30 m
 Bauparzellen 7-11: max. 1,25 m
 Bezugspunkt ist die Mitte der Parzelle zur Straße verlaufenden Außenwand. Bei Eckgrundstücken gilt das Niveau des höher gelegenen Straßenoberkante. Der Höhenpunkt ist Bestandteil des Bebauungsplans und definiert die Straßenoberkante sowie das Übergangsbereich der Parzellen. Die Höhen sind in den Bauzeichnungen mit den Baugängen besogen auf NN für OK Erschließungsstraße und EFOK anzuzeigen.
- Überbaubare Flächen**
 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die im Plan dargestellten Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Flächen dürfen untergeordnete Nebenanlagen (§14 Abs. 1 BauVO) mit max. 15 m² und max. 3 m Wandhöhe pro Wohneinheit und Stellplatz errichtet werden. Bauordnungsrechtliche Vorschriften müssen eingehalten werden.
- Bauweise**
 Es gilt eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauVO, zulässig sind ausschließlich Einzelhäuser.
- Abstandsflächen**
 Es gilt die Satzung (aktuell gültige Fassung vom 17.03.2021) über abweisende Maße der Abstandsflächen der Gemeinde Obertraubling. Das räumliche Bestehen ist im Höhenplan dargestellt, es gilt als unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Abstandsfläche.
- Gestaltungsvorschriften**
Dachgestaltung
 Es gilt eine maximale Dachneigung von 42° für (U+)E+D sowie 20° für (U+)E+1. Flachdächer sind nicht zulässig. Als Dachdeckung sind Dachziegel aus Ziegel oder Beton in ziegelförmiger oder schwarzer Farbe zulässig. Dachziegel zur Gewinnung der Sonnenergie (Solaranlagen usw.) sind zulässig.
Umwertbare Stützstrukturen werden zugelassen, sofern sie eine Anstichhöhe von 1 m Höhe nicht überschreiten. Stützstrukturen zu Straßen und bebaubaren Nachbargrundstücken sind unzulässig.
Einfriedigungen
 Es gilt eine maximale Zaunhöhe zur Straße von 1,40 m. Bezugshöhe ist straßenfacing Straßenebene. Für die seitlichen und rückwärtigen Begrenzungen die Oberkante des natürlichen Geländes. Eine Umfassungsmauer für Kleinsäuger ist zulässig, bis Zaunhöhe einen durchgängigen Sockel zu errichten. Der Bodenabstand von der Unterkante der Einfriedung sollte mindestens 10 cm betragen, um für Kleinsäuger kein Wanderungsrisiko darzustellen. Mauern sind als Einfriedung nicht erlaubt.
Geländemodifizierung innerhalb der Baugrundstücke
 Die geplante Bebauung sollte soweit als möglich die bestehenden Geländeformen anpassen werden. Innerhalb der Baugrundstücke sind Aufschüttungen bis 1,5 m und Abgrabungen bis 0,5 m bezogen auf die natürliche Gelände zulässig.
 Alle Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die zum Baupunkt bestehende Oberflächenerosionsgefährdung führen. Es sind von den Bauherren jeweils geeignete Maßnahmen zu treffen. In den erodierenden Bauvorhaben sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen.
 Entlang der Grundstücksgrenzen darf die natürliche Geländehöhe nicht verändert werden. Höhendifferenzen zu angrenzenden Flurstücken sind mit einer maximalen Böschungsnigung von 1:2 auszugleichen.
- Einrichtung**
 Die Erschließung (Straße) folgt der natürlichen Geländehöhe und darf maximal 50 cm über den Ursprungslängs liegen. Im Zuge der Erschließung des Baugbietes ist entlang der Kr R 12 auf dem Flurstück 166/11 (Gmk. Gebelkofen) ein bestehendes Getweg als Geh- und Radweg in Richtung Ortszentrum auszubauen.
Garagen und Stellplätze
 Garagen sind nur in eingeschossiger Bauweise, mit begrüntem Flachdach und einer Wandhöhe von 3,00 m im Mittel zulässig. In ihrer Fassadengestaltung sind sie dem Hauptgebäude anzupassen. Gruppen garagen sind in Wandhöhe, Dachneigung und Gestaltung an die bereits an der Grenze errichtete oder genehmigte Garage anzupassen. Das Anpassungsgebot gilt auch für Freistellungsverfahren. Baubewerber des zweiten Gebäudes sind auf bereits vorhandene Baugenehmigungen und Freistellungen hinzuweisen.
 Die Höhenlage der Rohfußbodenoberkante (EFOK) der Garagen darf max. 0,30 m über der anstehenden Straßenoberkante (Kopflinien) in der Mitte der Zufahrt liegen. Die Höhen sind in den Bauzeichnungen zu den Bauarbeiten bezogen auf NN für OK Straße und EFOK Garage anzuzeigen. Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Stauraum von mindestens 5 m freigehalten werden, der zur Straße hin nicht eingefriedet werden darf.
Stellplätze
 Es gilt die Satzung i. d. F. vom 01.12.2013 über eine örtliche Bauvorschrift (Stellplatzrichtlinien) der Gemeinde Obertraubling. Die Stellplätze sind in Garagen, Carports oder als offene Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.
Versorgungsanlagen
 Der Trassenverlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, ist unterirdisch herzustellen. Bei Gehölzpflanzungen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten bzw. sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.
Anbauverbotszone Kreisstraße R 12
 Die Anbauverbotszone gem. Art. 23 BayStVG beträgt entlang der Kreisstraße R 12 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand. Gemäß Art. 23 BayStVG dürfen bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone nicht errichtet werden. Abweichend von Art. 23 sind mit einem Mindestabstand von 8 m zum Fahrbahnrand zulässig:
 - Strommasten innerhalb der südlich der Erschließungsstraße liegenden Grünfläche
 - Aufschüttungen und Abgrabungen in größerem Umfang innerhalb der nördlich der Erschließungsstraße liegenden Grünfläche zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens
Hangwasser
 Für dauerhaft Pflege und Unterhalt der Flächen, die der Ableitung von Hangwasser dienen, hat der Grundstückbesitzer entsprechende Sorge zu tragen. Der südliche Entwässerungsgraben umfasst eine Breite von 3 m.

13 Wasserwirtschaft

- Die Entleitung von Grund-, Dün- und Quellwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.
- Befestigte Flächen**
 Für Zufahrten, PKW-Stellflächen und Gebäudenzugänge sind wasserdurchlässige Befestigungen zu veranlassen.
 - Grünordnung**
Stellplätze
 Öffentliche Stellplätze sind versickerungsfähig (z.B. als Rasenplatzsteine, Drainplatteln oder Plaster mit breiten Rautenformen) auszubilden. Entlang der Erschließungsstraße sind mindestens 5 öffentliche Stellplätze auszuweisen.
Pflanzmaßnahmen
 Zur landschaftlichen Einbindung und zur Gliederung des Baugbietes sind auf den öffentlichen Grünflächen Gehölze aus standortgerechten heimischen Arten zu pflanzen. Hierbei sind Bäume mit kleinen Kronen vorzuziehen. Die Artauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Landschaftspflegeverband. Es sind mindestens 6 Bäume in entsprechender Pflanzgröße (siehe 14.3.) zu pflanzen.
 Je jeder 500 m² Grundstücksfläche ist ein Baum und ein Strauch gemäß Anleihe zu pflanzen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Ausfalls spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
Artenliste und Pflanzqualität
 Bäume: mind. 3 x v. STU 16-19 m B.
 Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Betula pendula (Birk), Cupressus behniana (Hänubchen), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Gemeine Eberesche), Tilia cordata (Witwenklee)
 Obstbäume (alle Arten, vorzugsweise Hochstämme)
 Sträucher: mind. 2x verpflanzt, 5-7 Triebe, 60-100 cm
 Anemone nemorosa (Gewöhnliche Felsenchelone), Cornus mas (Kornelkirsche), Corylus avellana (Hasel), Cornus monspeliensis (Eingetragte Weidweide), Fragaria vesca (Feldbusch), Ligustrum vulgare (Ligustrum), Lonicera xylosteum* (Rote Heckenrose), Lonicera nigra (Schwarze Heckenrose), Rhamnus cathartica (Kreuzdorn), Rosa avensis (Feldrose), Rosa canina (Hundertros), Sambucus nigra (Schwarze Holdehinde), Viburnum lantana* (Waldig Schwebel), Viburnum opulus* (Wasser-Schneeball)
 * gilt!
Fassaden- und Dachbegliederung
 Eine Fassaden- und Dachbegliederung wird empfohlen. Insbesondere eine Dachbegliederung bei Nebengebäuden und eine Wandbegliederung bei freistehenden Fassaden, wie zum Beispiel bei Garagen.
16 Ausgleichsbedarf
 Durch die dargestellten Nutzungen entsteht ein Ausgleichsbedarf von 3.212 m². Der Ausgleich erfolgt zum Teil innerhalb des Plangebietes auf den öffentlichen Grünflächen unterhalb der Hochwassergebietung durch die Entwicklung von Extensivgrünland (1.200 m²). Der verbleibende Ausgleichsbedarf (2.012 m²) wird auf einer Teilfläche der Flurnummer 246, Gmk. Niedertraubling (2.012 m²) umgesetzt.
 - Ausgleichsfläche**
 Entwicklung einer arten- und blütenreiche Grünflächeneinheit
 Oberbodenabtrag von ca. 10 cm erforderlich
 - Um zukünftige Nährstoffentzüge zu vermeiden, soll das aus dem Süden anfallende Hangwasser zusätzlich über einen Graben abgeleitet werden.
 - Ansaat ist mit autochthonen Saatgut mit mind. 50% Kräutler (Herkuftungsbrei 16: Unterebayerische Hügel- und Plattenerregion) idalerweise Mitte bis Ende September durchzuführen.
 - Mahd 2x jährlich ab Mitte Juni und September
 - Mähgut ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten
 - Auffüllungen von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen oder organischen Düngem ist zu unterlassen
 - Aufschreibung und aufwendig bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauBG)**
 Bei einer vollständigen Realisierung der Kreisstraße R 30 (nach Planfeststellungsbefehl vom 12.12.2012, Abschnitt V, „Straßenrechtliche Verfügungen“) kann eine Abstandsfläche der R12 und den Anschluss an die St 2018 (R15) zu einer GVO erfolgen. Eine vorläufige Abstandsfläche der R12 bei für den künftigen Träger der Straßenbaulast zuständige Straßenbauaufsichtsstelle anzuzeigen. Die Nebenzeichnung 1 mit festgesetzter Straßenverweiterung für die Linksabbiege ist solange gültig, als eine Abstandsfläche zur Gemeindestraße erfolgt ist.
 Der Zeitpunkt der vorgesehenen Umleitung öffentlicher Straßen und Wege ist mit der Ingenieurbüro für den neuen Verkehrsnetz (§ 2 Abs. 6 StVG, Art. 7 Abs. 5 BayStVG) festzusetzen.
 Sollte vor der Abstandsfläche der Kreisstraße R 12 oder eines Knotenpunktes als Unfallvermeidung ein Unfallvermeidung ausgewiesen werden, hat auf Kosten und Veranlassung der Gemeinde Obertraubling der Ausbau der Kreuzung nach Nebenzeichnung 1 zu erfolgen.
 - 18 Inhalt**
 Der Bebauungsplan tritt mit der ersichtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Textliche Hinweise

- Vorsorgegründungsfläche**
 Durch ordnungsgemäßen und sorgsam Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollen Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
 Im Gebiet unversiegelt verbleibende Flächen sind während der Bauphase vor Bodenverdrängungen beispielsweise infolge von Betätigen oder Mäherabgraben zu schützen. Der anfallende, überschüssige Boden ist abzuführen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
 Bei Erd- und Talbauarbeiten sind insbesondere für Ausbau und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Es wird die Erstellung einer Massenerd-„Boden“ mit Verwehrtungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenabtrag bzw. die Wiederherstellung von Bodenschicht innerhalb der Baufäche. Beim Erdraub ist der wertvolle Mutterboden sorgfältig zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. eine geeignete Verwendung zuzulassen (Rekultivierung, Bodenverbesserung, etc.) er heimischen Holzweiser (§ 2 BauBG).
 Es ist ausschließlich unbelebte Bodenmaterial oder Baggergut zu verwenden, welches die Versauerung der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BODenV erfüllt oder als B4-B oder B5-B im Rahmen der Ersatzstoffverwertung klassifiziert wurde. Bei dem Einsatz von mineralischen Füllstoffen (insbesondere aufbereiteter Bauschutt und Erdabfall) in ein technisches Bauwerk sind die Regelungen der Ersatzstoffabgabe und dessen zulässige Einsatzbereiche nach Anlage 2 oder 3 anzuwenden. Als technisches Bauwerk im Sinne der Ersatzstoffabgabe ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Erbauweise der Anlage 2 oder 3 errichtet wird, zu verstehen (z.B. Abwehrmaßnahmen, Baustoffe, Lärmschutzwälle, Paupanziermauern, mechanische Bodenverbesserung).
- Bodenkennplattene**
 Auf die gemäß Art. 7 DStGH bestehende Erlaubnispflicht wird hingewiesen und gilt für Bodenmerkmale jeglicher Art im Geltungsbereich. Ebenfalls zu Tage tretende Bodenschichten unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DStGH.
- Altlasten**
 Sollten bei den Ausbaurbeiten organische Auffüllungen des Bodens festgestellt werden, die auf eine seitliche Bodenverdrängung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitarbeiter gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayStVG). Der benachrichtigte Sachverständige ist in dichteren Containern abgetrennt für fachgerechten Verwertung/Entsorgung zu veranlassen.
- Wasserwirtschaft**
Auflager
 Das Baugbiet wird im Trennsystem erschlossen. Die Fl. Nr. 166/18, 166/19, 166/20 sowie 166/21 sind durch einen privaten Mischwasserkanal bereits erschlossen. Die restlichen im Bebauungsplan sind durch ein Trennsystem angedeutet.
Niederschlagswasser
 Die Niederschlagswasserentwässerung des Baugbietes erfolgt über ein Regenrückhaltebecken innerhalb des Baugbietes mit geplanter Abgabe in den bestehenden östlichen Straßengraben der R 12. Zur Entwässerung der R 12 ist ein Regenrückhaltebecken auf Fl. Nr. 199 u. 543/1 Gemarkung Gebelkofen notwendig.

14 Flächen

- Zur Entlastung der Kanäle und zur Minderung der Abflussspitzen wird das Niederschlagswasser von Dachflächen und von befestigten Flächen auf den jeweiligen Grundstücken in Regenrückhaltebecken (mit 3 m Bauchwasser- und 3 m Rückhaltevolumen mit je 1,0 l/s Drosselabfluss) zurückgefangen und verzögert in den Niederschlagskanal abgeleitet.
 Die Zisternen werden im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 1. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 2. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 3. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 4. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 5. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 6. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 7. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 8. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 9. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 10. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 11. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 12. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 13. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 14. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 15. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 16. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 17. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 18. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 19. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 20. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 21. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 22. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 23. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 24. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 25. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 26. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 27. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 28. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 29. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 30. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 31. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 32. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 33. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 34. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 35. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 36. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 37. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 38. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 39. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 40. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 41. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 42. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 43. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 44. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 45. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 46. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 47. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 48. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 49. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 50. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 51. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 52. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 53. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 54. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 55. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 56. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 57. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 58. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 59. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 60. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 61. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasserentwässerung, Teilentwässerung, Wasserzweck zu verwenden. Bei der Errichtung von Regenwasserzweckzisternen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 62. Die Zisternen müssen im Rahmen der Erschließung des Baugbietes auf jeder Parzelle errichtet. Das Niederschlagswasser der Zisternen ist für die Ergreifung der Regenwasser